

Bezirksverband der Gartenfreunde Senftenberg und Umgebung e.v.



GARTENORDNUNG

des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Senftenberg und
Umgebung e. V.

Geschäftsstelle:

Bezirksverband der Gartenfreunde Senftenberg und Umgebung e.V.
Fischreierstraße 15
01968 Senftenberg
Telefon / Fax: (0 35 73) 66 20 85

Sprechzeiten:

Mittwochs,
jeden 1. und 3. des Monats von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung Und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Kleingartenanlagen.

Die Gartenordnung ist Bestandteil. der Kleingarten-Pachtverträge.

Zur Durchsetzung dieser Gartenordnung kann ein Bevollmächtigter beauftragt werden.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten auszurichten.

2.2. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage zu nutzen.
Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.

Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Kleingartenpächter haftbar auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

2.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.

Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. ein finanzieller Ausgleich erstattet werden. Entsprechende Details sind durch die Kleingärtnervereine festzulegen.

Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflege von gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingarten-Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

2.4. Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen, die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion von Gemeinschaftseinrichtungen erbracht hat, auf Beschluss des Kleingartenvereins anteilig vom nachfolgenden Pächter erstattet werden.

2.5. Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingärtnervereins bzw. dem Zwischenpächter zu melden.
Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

- 2.6. Die Wege vor den Kleingärten sind von den Kleingartenpächtern des jeweils angrenzenden Kleingartens in gutem Zustand zu halten. Baumaterial u.a. darf nur kurzfristig unter Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Kleingartens gelagert werden, wenn dadurch keine Behinderung bei der Benutzung der Wege entsteht.

3. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

- 3.1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. I des Bundeskleingartengesetzes. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse und Blumen sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nur den Eigenbedarf zu betreiben.

Auf mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind in der nur Kleingärten typischen Vielfalt Obst- und Gemüsekulturen anzubauen.

Unzulässig sind reine Kern- und / oder Beerengehölze auf Rasen.

Rasensbewuchs und Ziersträucher dürfen nicht überwiegen.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kleingarten-Pachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden Gesetze nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig nutzen und ästhetisch gestalten.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen.

- 3.2. Mit dem Abschluss des Kleingarten-Pachtvertrages übernimmt der Kleingartenpächter die Verantwortung für eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, zur Erholung sowie Pflege und Schutz von Natur und Umwelt.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde oder andere Bodenbestandteile entnommen bzw. dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

- 3.3. In den Kleingärten sollen bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm gepflanzt und erhalten werden.

Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigt werden.

Die im Anhang 01 festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind einzuhalten.

- 3.4. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), die ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, ist im Kleingarten nicht zulässig.

Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher (bis zu einer Höhe von 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.

- 3.5. In Kleingärten kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins und Zustimmung des Zwischenpächters die Haltung von Hühnern und Tauben in Volieren und von Kaninchen zugelassen werden, wenn die kleingärtnerische Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich gestört wird.

Werden Haustiere, z.B. Hunde und Vögel, in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Kleingartenpächter dafür zu sorgen, daß niemand belästigt wird.

Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

- 3.6. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

4. Errichtung von Bauwerken

- 4.1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, daß nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.

Sie dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Freisitz eine bebaute Grundfläche von 24 m² nicht überschreiten.

Zusätzliche zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10 % der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden.

Die Verwendung von Ortbeton ist nicht zulässig.

Vor Errichtung bzw. beabsichtigter Veränderung der Gartenlaube oder anderer Bauwerke ist der Kleingartenpächter verpflichtet, auf eigene Kosten die Zustimmung des Verpächters und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig.

- 4.2. Mit Zustimmung des Verpächters können Windschutzblenden und Pergolen errichtet sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Grundfläche angelegt werden.

Bei der Anlage von Gartenteichen sind Lehm- Ton-Dichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plaste Teiche zu verwenden.

Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10m² und einer Höhe bis 2,20 m errichtet werden.

Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.

Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folientunnel und -zelte muß mindestens 1 m betragen.

Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig.

Bei Pächterwechsel besteht für diese Baulichkeiten kein Entschädigungsanspruch.

- 4.3. Das saisonbedingte Aufstellen von transportablen Schwimmbecken und Zelten im Kleingarten ist statthaft.
Ausgenommen hiervon sind Becken und Zelte mit mehr als 12 m² Grundfläche. Das Aufstellen von Kinderspielhäusern als Spielgeräte bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche (Höhe max. 1,25 m) ist möglich.
Sie dürfen nur für den Zweck ihrer Bestimmung genutzt werden.
- 4.4. Die Errichtung von sicht behindernden Einfriedungen an Straßen und Wegen oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter abhängig.
- 4.5. Nicht zulässig ist die Errichtung von Schuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein und nicht genehmigten Kleintierställen.
- 4.6. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.

5. Umwelt- und Naturschutz

- 5.1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Kleingartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens im Land Brandenburg.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

- 5.2. Alle Gartenabfälle, Laub und Stallung sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Fäkalien und Abwasser sind nach Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Kleingartenpächter zu beseitigen. Sie dürfen nicht im Erdreich versickern. Es sind lediglich unter Bestandsschutz stehende abflußlose Sammelgruben zulässig.

Ein Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 5.3. Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen.

Meldepflichtige Schadenerreger sind durch die Kleingärtner und Vorstände an die zuständigen Behörden zu melden.

Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Pflanzenschutzmaßnahmen zum Erlangen eines gesunden Erntegutes sollten beachtet und befolgt werden.

Die Anwendung von Herbiziden (Chemische Unkrautbekämpfungsmittel) in den Kleingärten ist verboten.

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind.

Zur Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingartenanlagen ist für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für Vögel zu sorgen.

6. Ordnung und Ruhe

- 6.1. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege, Plätze und Grünflächen und zur Kleingartenanlage gehörende Außenanlagen ist gemeinsames Anliegen aller Kleingärtner.

Nicht gestattet ist das Abbrennen von Weg- und Feldrainen.

- 6.2. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlagen nicht zulässig.

Das Befahren der Wege ist durch den Verpächter zu regeln.

Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen u.a. ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

In den Kleingärten ist das Parken untersagt.

- 6.3. Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet, die für die Kleingartenanlage durch den Verpächter festgelegte Ordnung zur Benutzung der Wege, zum Schließen der Tore oder Türen der Kleingartenanlage einzuhalten.

- 6.4. Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres, ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Hierfür gelten in erster Linie die Regelungen der örtlichen Organe, ansonsten die nach folgenden besonderen Ruhezeiten:

täglich	zwischen	13.00 Uhr und	15.00 Uhr
	vor	08.00 Uhr und	nach 22.00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Weitere Einschränkungen können durch den Verpächter bestimmt werden.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Audio- Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

7. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten-Pachtverträge führen

8. Hausrecht

- 8.1. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigter sind berechtigt, die Kleingärten und die Gartenlaube im Beisein des Kleingartenpächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
- 8.2. Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigter sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlagen zeitbegrenzt zu untersagen.

9. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde am 08. November 1997 beschlossen.
Sie tritt ab 01.01. 1998 in Kraft.

Anhang 01

Pflanz- und Grenzabstände von Obstgehölzen- und Sträuchern in Kleingärten

Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen Entfernung	Abstand der Reihe	Mindestent- fernung von der Grenze
	<u>m</u>	m	m
Apfel			
Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Viertelstamm 80 cm			
Birne			
Niederstämme bis 60 cm	3,00 - 4,00	3,00 - 4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm		Einzelbaum	3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich! Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform			
Schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,50	1,50 - 2,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung			
Himbeeren	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken		mindestens	1,00
Wuchshöhen von Hecken			
- zwischen den Kleingärten			0,50 - 0,70
- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage			1,00 - 1,30
- zur Außengrenze der Kleingartenanlage (Einfriedung)			1,80 - 2,20

Anhang 02

Gesetze **und** andere Rechtsvorschriften, die bei der Nutzung der Kleingärten/
Kleingartenanlagen von Bedeutung sind

das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 8. April 1994 (BGBl. I S: 766), zuletzt geändert durch Art.5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)

das Brandenburgische Wassergesetz (WassG) vom 2. Juli 1982 (GBI. I S. 467) teilw. Aufgeh. durch Enteignungs-G v. 19.10.1992, GVBl. I S. 430, vollständig aufgeh. durch LandeswasserG v. 13.7. 1994, GVBl. I S. 302

die Brandenburgische Bauordnung vom 1.6. 1994, GVBl. I S. 126

Verordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung vom 17.06. 1994 (Ges- u. VOBl. II NR. 41 S. 560)

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25.6. 1992 (Ges.-u. VOBl. I S. 208)

das Brandenburgische Nachbarschaftsgesetz (BbgNRG) vom 28.6. 1996 (Ges- u. VOBl. I Nr. 17)

Feuerwehranordnung vom 2.2. 1976 (GBI. I S. 150; geänd. durch AO Nr. 2 vom 26.8.1983, GBI. I S. 247)

Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBI. I S. 67; geänd. durch § 48 WasserG vom 2.7. 1982, GBI. I S. 467)

Landeswaldgesetz vom 17.6.1991 (GVBl. S. 213), insbesondere § 2,14,27

Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz- Reg VBG vom 20: 12. 1993 (BGBl. I S. 2182)

Sachenrechtsbereinigungsgesetz- SachenRBERG vom 21.9.994 (BGBl. I S. 2457)

Schuldrechtsanpassungsgesetz - SchuldRAnpG vom 21.9. 1994 (BGBl. I S. 2538; geänd. durch Art. 3 d G vom 6.6. 1995, BGBl. I S. 748) u.a.m.

Anhang 03

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten.

Pflanzenname	Wirt für Krankheit / Schaden
- Felsenmispel (Cotoneaster)	Feuerbrand
- Weißdorn (Crataegus monogyna)	Feuerbrand
- Schlehe (Prunus spinosa)	Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirschen)
- Haferschlehe (Prunus insititia)	Scharkakrankheit
- Rote Heckenkirsche (Lomcera xylosteum)	Rostpilze in Verbindung mit Gräsern
- Gemeiner Bocksdorn (Lycium Halirnifolium)	Rostpilze (Winterwirt rur Läuse)
- Sadebaum (Juniperus sabina)	Birnengitterrost
- Hopfenklee (Medicago lupulina)	Rostpilze (zugleich Bienenweide)
- Hahnenfußarten (Ranunculus acer)	Rostpilze
- Weißklee/Inkarnatklee (Trifolium)	Rostpilze (zugleich Bienenweide)
- Steinklee (Melilotus alba)	Rostpilze
- Wildkräuter	Wirtspflanzen für pilzliche und tierische Schaderreger (z.B. rur Rostpilze, Mehltau, Blattläuse)
	Gezielte, artbezogene Bekämpfung